

Herbert Moosmann gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 14093/88

Zulässigkeitsentscheidung vom 15.Oktober 1991**Kreuze auf der Autobahntrasse****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist Mitglied einer Bürgerinitiative, die gegen ein Autobahnprojekt in Rheintal auftritt. Im Oktober 1986 wurden Holzkreuze entlang der wahrscheinlichen Trasse der geplanten Autobahn errichtet. Der Landesrat für Verkehr der Vorarlberger Landesregierung erschien und veranlasste die Entfernung der Kreuze ungeachtet der Einwände des Bürgerkomitees. Dies geschah, obwohl die Kreuze auf Privatgrund mit Zustimmung der Grundeigentümer aufgerichtet worden waren.

Rechtsausführungen:

Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte das Einschreiten des Landesrates nicht als Verwaltungsakt qualifiziert und eine Beschwerde abgewiesen. Eine Verfassungsbeschwerde sowie eine Strafanzeige brachten keinen Erfolg. Vor der Kommission brachte der Beschwerdeführer vor, sein Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK sei verletzt worden. Die Regierung hielt dem entgegen, es handle sich beim Einschreiten des Landesrates um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung.

Nach Ansicht der Kommission verlangt die Frage, ob das Entfernen der Holzkreuze einen Eingriff einer staatlichen Behörde in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, eine detaillierte meritorische Untersuchung.

Die Beschwerde wurde für zulässig befunden.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)